

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberdeutsche Zeitung. 1841-1843 1841

127 (9.5.1841)

Oberdeutsche Zeitung.

Die großherzogliche Oberpostamt-Zeitungsverwaltung Karlsruhe hat die Hauptredaktion übernommen. Für Frankreich abbonirt man bei Herrn Alexander, Brunnengasse Nr. 25, in Straßburg. Interate aller Art werden aufgenommen und der Raum einer dreispaltigen Beitzelle mit 3 Fr. (bei dem zweiten und jedem folgenden Abdruck mit 2 Fr.) berechnet.

Die Oberdeutsche Zeitung erscheint täglich und wird in Karlsruhe als Anzeigenblatt ausgegeben. Der jährliche Abonnementspreis beträgt 4 R., wozu bei dem Bezug durch die Post noch die Expeditionsgeldern kommen. Man abbonirt in Karlsruhe bei der Expedition des Blattes (O. Brunnengasse) oder in den für auswärtig bei den betreffenden Postämtern.

Karlsruhe.

Sonntag, 9. Mai

1841.

Deutschland.

© **Berlin, 4. Mai.** Die Nachrichten aus süddeutschen Staaten über bevorstehende Einführung eines dem preussischen nachgebildeten Landwehr-Systems haben hier lebhaftes Interesse und die freudigste Zustimmung erregt. Welche Vortheile die allgemeine Wehrhaftigkeit des Volkes erzeugt, und wie sehr nicht nur die physische, sondern auch die moralische Kraft eines Staates dadurch gesteigert wird, ist mit einem Blick auf Preußen und auf die letzten Vorgänge in Deutschland leicht zu erkennen. Während Alles rüstete, konnte Preußen allein ruhig bleiben, weil es immer gerüstet ist, und diese Ueberzeugung, welche fest im Volke wurzelt, verbannete jede Besorgniß. Wenn alle deutschen Staaten dieser großen Volksebewaffnung beitreten, dann kann die deutsche Nation mit ruhigem Selbstgefühl nach Westen wie nach Osten sehen, und Deutschland in Waffen kann, um sich einer in Frankreich beliebten Redensart zu bedienen, „Curova Trog bieten“, wenn die Gedanken unserer nationalen Einheit sich immer mehr in allgemeinen, starken, und wohlthätigen Einrichtungen und Gesetzen ausdrücken. Eine tüchtige Wehrverfassung erhebt das mannhafte Bewußtseyn und das Selbstgefühl eines Volkes; ihre Gleichartigkeit ist ein Band weiter, welches unsern nationalen Zusammenhalt befestigt. Gegen so unermessliche Vortheile ist es gar wenig von Belang, die Unbequemlichkeiten abzumessen, welche mit der ersten Einrichtung verknüpft seyn mögen, und über welche sich wohl die am wenigsten beklagen werden, die es zumeist trifft, nämlich die jungen Männer. In Preußen hat vielmehr eine fast dreißigjährige Erfahrung gelehrt, daß der Landwehr-Dienst von den Pflichtigen freudig und mit dem besten Eifer geleistet wird, und es ist eine erfreuliche Hoffnung, daß in den Ständeversammlungen des südlichen Deutschlands sich der Gedanke eines kernhaften Landwehr-Systems geltend machen und man alsdann rath und kräftig Hand ans Werk legen werde.

** **Darmstadt, 6. Mai.** Die künftigen Erfolge der diesmaligen hiesigen Bevollmächtigtenwahl machen Aufsehen im Lande: es ist das erste Mal, daß diese ungeheure Verschiedenheit zwischen Hat und Soll besteht. Um zwölf Jahre früher war auch gerade kein Enthusiasmus, kein Parteitrieb bei den Wahlen reger, aber doch wirkte im Stillen Einzelnes der Art ein, und im Ganzen galt es als Bürgerpflicht, abzustimmen. Dies war damals auch noch leichter, als jetzt, wo, in Folge vermehrter Bevölkerung der Stadt und demnach vermehrter Zahl der zu bevollmächtigten Wählbaren, sich eben so sehr die Auswahl, als die Zahl der Namen vermehrt hat, welche als Bevollmächtigtenkandidaten in die einzelnen Stimmzettel eingetragen werden müssen. Als das Jahr 1830 die konstitutionellen Interessen aufgeregt hatte, erbielten die Wahlen der Bevollmächtigten auch hier einen neuen Impuls. Man nahm Partei, fertigte Wahlzettel, theilte sie zur Einsichtnahme, zum Kopiren mit; die Kräfte regten Gegenkräfte, kurz, der Eifer, seine Kandidaten zur Wahl zu bringen, ließ überhaupt Kandidaten dazu bringen, und die Stimmen beider Seiten flossen in eine gemeinschaftliche, nicht unbedeutende Summe zusammen. Aehnlich gestaltete es sich wieder für den Landtag von 1835. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die beiden Landtage vor diesem aufgelöst worden waren, und also alle Kräfte, links und rechts, für den neuen sich zusammenspannten. Die Bevollmächtigtenwahl fiel gegen den Sinn der Oppositionspartei aus, und so — denn das sind dann einfache Konsequenzen der ersten Wahl — die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten gleichfalls. Von daher hallt denn noch ein Mißvergnügen nach. Aber Dies ist nicht allein bei der Opposition zu suchen, (sie hat vielmehr diesmal theilweise mitgestimmt,) sondern Kleinere, lokal-bürgerliche Interessen wurden da und dort verletzt, und

Sparten in den Webstuhl oder in die Metzgerart sind ebenfalls hart und jäh. Viele Bürger, und an ihrer Spitze theilweise der Gemeinderath, sind ungehalten über manche Bürgerrezeptionen, durchgeführt von den Nachsuchenden bei der höchsten Staatsbehörde gegen Willen und Antrag der hiesigen städtischen. Der Wortlaut der Gemeindeordnung war vielleicht für Petenten und Ministerium, aber man weiß, daß der eigene und wirklich oft schwer drängende Vortheil mehr wiegt, als ein Wortlaut. Rechnen Sie dazu noch die überhand nehmende politische Gleichgültigkeit, und die Meinung, die durch die Aufforderung des Wahlkommissärs Platz gegriffen, daß man nur eigenhändig oder dictando durch die Rathhaus-Skribenten seine Wahlzettel schreiben dürfe, so wird sich der Rest erklären.

Frankfurt, 5. Mai. Der Senat hiesiger Freien Stadt ließ der gesetzgebenden Versammlung in deren Sitzung vom 24. April eine am 2. März 1841 abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen den Staaten des Zollvereins und Großbritannien vorlegen. Der die Vorlage begleitende Senatsvortrag lautet, wie folgt: „Zwischen Preußen und Großbritannien hat bisher ein Schifffahrts-Vertrag bestanden, demzufolge auf den Grund der Reziprozität die aus preussischen Häfen kommenden preussischen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des vereinigten Königreichs den englischen Schiffen und deren Ladungen gleich behandelt, auch die aus preussischen Häfen kommenden preussischen Schiffe in den britischen Kolonien zugelassen wurden. Auf preussische Schiffe, welche aus nicht preussischen Häfen kamen, hatten diese vertragmäßigen Begünstigungen keine Anwendung, und da nach der britischen See-Gesetzgebung manche Naturprodukte und Handelsgüter in den Häfen von Großbritannien nur auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Landes, dessen Erzeugnisse sie sind, oder auf Schiffen des Landes, aus welchem sie angeführt werden, zum Verbrauch eingeführt werden dürfen, so unterlag der Schifffahrts-Verkehr auf preussischen Schiffen auch in dieser Hinsicht wesentlichen Beschränkungen. So konnten z. B. Produkte und Güter der fraglichen Art aus Rotterdam, Hamburg, und Bremen nur dann auf preussischen Schiffen nach Großbritannien verführt werden, wenn ihr preussischer Ursprung nachgewiesen wurde. Um diese Schifffahrts-Hindernisse zu beseitigen, hat Preußen Verhandlungen mit Großbritannien eingeleitet, und zwar nicht allein für sich, sondern auch Namens des Zollvereins. In Folge derselben ist zwischen der königl. preussischen und großbritannischen Regierung der abschriftlich beiliegende Vertrag salva ratificatione abgeschlossen worden. Nach dessen erstem Artikel sollen preussische Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem Zollverein gehörigen Staaten nebst ihren Ladungen, sofern dieselben aus solchen Gütern bestehen, die gesetzlich von diesen Schiffen in das vereinigte Königreich und dessen Kolonien aus den Häfen derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieselben angehören, künftig, wenn solche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Oms, der Weser, und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines schiffbaren, zwischen der Maas und der Elbe liegenden Flusses kommen, welcher einen Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Gebiete eines der Zollvereins-Staaten bildet, — in die Häfen von Großbritannien und dessen Kolonien in eben so vollständiger und ausgedehnter Weise zugelassen werden, als wenn die Häfen, aus denen diese Schiffe vorgedachter Maffen kommen, sich innerhalb des Gebietes von Preußen oder eines der Zollvereins-Staaten befänden; auch soll diesen Schiffen gestattet seyn, die oben erwähnten Güter unter denselben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen solcher Schiffe eingeführt werden dürfen. Hiernach werden in Zukunft Güter, welche überhaupt auf preussischen Schiffen zum Verbrauch nach Großbritannien oder dessen Kolonien bisher alsdann eingeführt werden durften,

wenn die preussischen Schiffe aus preussischen Häfen kamen, auch in dem Fall auf preussischen Schiffen oder auf Schiffen eines andern Zollvereins-Staats zum Verbrauch nach England und dessen Kolonien eingeführt werden dürfen, wenn die Verschiffung aus einem andern der bezeichneten Nordsee-Häfen erfolgt. Es wird also z. B. den preussischen oder Zollvereins-Schiffen gestattet seyn, in Zukunft auch solche Güter aus Rotterdam zum Verbrauch nach Großbritannien zu verschiffen, welche bisher dorthin nur auf holländischen oder englischen Schiffen eingeführt werden durften, und zwar unter denselben Bedingungen, als ob die Schiffe aus Häfen ihres eigenen Landes kämen. Es bestimmt der erste Artikel des Vertrags ferner, daß diese Schiffe, wenn dieselben sich von Großbritannien oder den brittischen Kolonialbesitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, eben so behandelt werden sollen, als wenn dieselben nach einem preussischen Ostsee-Hafen zurückkehren. — Endlich enthält der Artikel den aus der Natur der Sache fließenden Vorbehalt, daß diese Vergünstigungen den Schiffen Preußens und der Zollvereins-Staaten nur in Bezug auf diejenigen Häfen zugestanden werden können, in welchen man fortfahren wird, brittische Schiffe und deren Ladungen auf gleichem Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten zu stellen. Würden nämlich z. B. die preussischen Schiffe in Bremen günstiger behandelt, wie die englischen Schiffe, so würden die preussischen Schiffe die englischen Schiffe von der Fahrt zwischen England und Bremen möglicher Weise verdrängen können, wenn sie dessen ungeachtet bei ihrer Fahrt zwischen Bremen und England vertragsmäßig so behandelt würden, als ob sie aus einem preussischen Hafen ausgelaufen wären, in welchem die englischen Schiffe gleiche Vergünstigungen wie die preussischen genießen. — In dem zweiten Artikel des Vertrages wird als Gegenleistung für den durch den Artikel 1 der preussischen Schifffahrt zugestandenen Vergünstigung die Zusicherung ertheilt, daß der Handel und die Schifffahrt der Unterthanen von Großbritannien, hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis, in jeder Beziehung stets dem Handel und der Schifffahrt der meist begünstigten Nationen mit diesen Artikeln gleichgestellt werden sollen. Diese Gegenleistung ist um so unbedenklicher, als der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden am 21. Januar 1839 abgeschlossene Vertrag, wodurch den Niederlanden hinsichtlich der beiden genannten Artikel Vergünstigungen zugestanden worden sind, mit Ende dieses Jahres seine Gültigkeit erreichen wird, indem derselbe aufgekündigt worden ist, und als ferner diese Vergünstigungen Großbritannien auch jetzt schon zu gut kommen, wenn der Zucker entweder über niederländische Häfen oder über die nördliche Gränze des Zollvereins bis Remel, und wenn der Reis über niederländische Häfen eingeht. — Diesen Erläuterungen ist nur noch anzufügen, daß, wenn auch für Frankfurt kein unmittelbares Interesse bei dem fraglichen Vertragabschluss vorwaltet, derselbe dennoch als erster Schritt einer kommerziellen Annäherung zwischen Großbritannien und dem Zollverein nicht ohne Wichtigkeit für hiesige Freie Stadt ist. — Der Senat wird daher nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen der Zollvereins-Verträge Namens hiesiger Freien Stadt dem vorliegenden Vertrag die Genehmigung ertheilen, sobald er der verfassungsmäßigen Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung versichert ist, und trägt daher darauf an, die gesetzgebende Versammlung wolle demselben ihre Sanction ertheilen. — Die gesetzgebende Versammlung ertheilte ohne Diskussion der dem Senatsvortrage abschriftlich beigelegten Handels- und Schifffahrts-Konvention die verfassungsmäßige Sanction. (Köln. 3.)

Schweiz.

Aargau. Am 3. Mai versammelte sich der Große Rath; in der ersten Sitzung wurden einige laufende Geschäfte abgethan. Folgenden Tages fand über die Klosterfrage und den dahingehenden Tagessatz-Beschluß die erste Verhandlung statt. Es blieb zwar die Diskussion nur bei Formfragen, und die Gesinnung der Mehrheit ist ungewiß; dennoch aber wurden Meinungen vernommen, die zeigen, daß in der Zwischenzeit bedeutende Veränderungen bei einigen Personen vorgegangen sind. Vor einigen Monaten wenigstens hätte man gewisse Ansichten kaum so geduldig ertragen. Hr. Wieland, Regierungsrath, verlas den Gesandtschaftsbericht, der nicht mit besonderm Interesse abgefaßt schien, ermüdet anzuhören war, und in einer Schlußphrase den Wunsch ausdrückte, es möchte dem Großen Rathe gelingen, die Selbstständigkeit und das Interesse des Kantons mit den Rücksichten für den Bund zu ver-

einbaren. Anträge vom Kleinen Rathe lagen keine vor. Hr. Siegfried sprach sich darauf in gemäßigtem Sinne aus, und stellte den Antrag, daß der Gegenstand dem Kleinen Rathe zugewiesen werde, mit der Einladung, die geeigneten Anträge sofort zu bilden, welche dann der Instruktionskommission für die Tagessatzung übergeben werden sollen, damit bei der Berathung der Instruktion der Große Rath den Gegenstand einläßlich behandle. Diesen Antrag unterstützte Hr. Obergerichts-Präsident Zammer, und stellte dabei Betrachtungen an über den Kurialismus und über die Tagessatzungs-Mehrheit. Da diese letztere aus Stabikern und aus Halbgeneigten bestehe, so wünsche er für seine Person nur so viel nachzugeben, daß man diese dermalige Mehrheit der Stände breche, was mit Wenigem zu erlangen sey. Hr. Regierungsrath Dorer will zur Beruhigung des Landes umfassendere Maßregeln. Wenn das Staatsschiff, welches neben kostbaren Waaren auch Ballast führe, in Gefahr komme, so werfe man zuerst den Ballast hinaus. Im Speziellen wünscht er dann, daß in Hinsicht der Klöster unterschieden werde zwischen Schuld und Nichtschuld, und daß diejenigen, welchen die Schuld nachgewiesen werden könne, aufgehoben bleiben. Eine wesentliche Beruhigung erblickt er in allgemeiner Amnestie; man solle bedenken, daß man es nicht mit Feinden, sondern mit Brüdern zu thun habe. Die Kosten der Okkupation sollen aus dem aufgefundenen goldenen Vieß bezahlt werden. Die abgenommenen Waffen sollen zurückgestellt werden, wehrlos gelte für ehrlos. Auf die Wahl der Kirchenräthe solle man der Geistlichkeit etwas Einfluß gönnen, den er aber nicht näher bezeichnet. Der Präsident des Bezirksgerichts Brugg, Hr. Keller, spricht sich gegen Hrn. Dorer's Anträge aus, und rügt besonders die Amnestie. Von derselben wolle das aargauische Volk Nichts wissen, sondern von Bestrafung der Verbrecher und Aufrechter. Den Verurtheilten stehe der Weg der Begnadigung offen, die alsdann ertheilt werden möge. Sonst werde das aargauische Volk nicht mehr zittern. Er spreche Dieses aus, damit man nicht glaube, Hrn. Dorer's Ansicht werde allgemein getheilt. Hr. Döffel, Vater, glaubt, man habe hier der Regierung keinen Fingerzeig zu geben, hier sey noch nicht die Zeit, sich in die Materie einzulassen; die Kommission werde prüfen, und dann sey es Zeit, zu berathen. Auch fragt er, warum Hr. Dorer seine Anträge nicht im Kleinen Rath gemacht habe? Hr. Siegfried weist mit großer Bewegung Hrn. Keller's Meinung, das Volk werde auf den Ruf der Regierung nicht zittern, als eine anarchische Idee zurück, und drückt die Erwartung aus, das Volk werde seine Pflicht kennen und erfüllen. Hr. Landammann Waller bekämpft Hrn. Dorer's Antrag. Der Kleine Rath beschäftige sich mit diesem Gegenstand, und lasse sich's angelegen seyn, beruhigende Anträge zu stellen; man solle der Regierung überlassen, dafür zu sorgen. Hr. Seminardirektor Keller hat die Saiten bereits auch minder straff gespannt. Er behauptet zwar, daß Aargau mit seinem Klosterbeschuß materiell immer im guten Rechte sey, allein nach dem Beschlusse der Tagessatzung habe sich formell das Recht geändert. Hr. Dorer hatte seinen Antrag dem Kleinen Rathe nähere Weisung von Seiten des Großen Rathes zu ertheilen, zurückgezogen, und dem Antrag des Hrn. Siegfried beigegeben, mit der Aeußerung, nachdem sich das Wasser der Schuldflut etwas verlaufen, und die Arche Grund gefunden, sey die erste Laube, die Noach hinausgeschickt, leer zurückgekommen, die zweite aber habe ein Delblatt mitgebracht. Hrn. Siegfried's Antrag wurde mit großem Mehr beschloffen. (Schw. Bl.)

Niederlande.

Vom Niederrhein, 2 Mai. Die holländischen Blätter äußern sich jetzt nach einander über das Aufstünden des Vertrags von Seiten des deutschen Zollverbands. Daß sie damit nicht sehr zufrieden sind, ist natürlich und ihnen nicht zu verübeln, nachdem Holland es sich hatte Geld und Mühe genug kosten lassen, um den Vertrag zu Stande zu bringen. Ueber die Gründe, weshalb der Vertrag aufgesagt wurde, wollen wir gleichfalls nicht streiten; sie sind in deutschen Blättern schon genug erörtert worden, daß man allenfalls auch in Holland wissen könnte, daß nicht die deutschen Rübenzucker-Fabrikanten allein es sind, welche gegen den Vertrag waren. Es ist aber doch arg, wenn ein durch seine Stellung in Holland sehr angesehenes Blatt, der Arnheim'sche Courant, (in seiner Nummer von gestern) die Ausdrücke braucht: „Niederland braucht Deutschland nicht, es kann seine Produkte sehr gut, seine Fabrikate noch besser entbehren“. Wir wollen mit

dem Arnhem'schen Courant und, wie gesagt, in keinen Streit über die Handelsverhältnisse beider Länder einlassen, und hätten auch dies absurde Geschwätz, worüber das genannte Blatt sich von den H. H. Hochrufen und Wyrbhoff eines Bessern belehren lassen mag, völlig aus der Acht gelassen, wenn es nicht dem Vortheil Hollands und Deutschlands angemessen wäre, daß ein so angesehenes Blatt, wie der Arnhem'sche Courant, nicht auch dazu beitrage, den erbärmlichen, hier und da in Holland noch herrschenden Hochmuth gegen Deutschland zu nähren, und Leidenschaftlichkeit in Unterhandlungen zu mengen, wo nur die kalte Ueberlegung zu etwas Gutem führen kann.

Frankreich.

— Paris, 3. Mai. Als ich gestern aus Notre Dame kam, wo ich der Taufe des Grafen von Paris beizuwohnen glücklich genug war, (man hatte dazu nur 500 Eintrittskarten ausgegeben) war es eben 1 Uhr, mithin die Stunde, wo die Post der gestrigen Feier wegen, anstatt um drei, abging. Es war mir daher unmöglich, Ihnen meinen Bericht über die Feierlichkeit früher einzusenden, als die Pariser Blätter die Beschreibung der Cerimonie enthalten würden. Doch komme ich wohl auch heute noch früh genug, um manchen von den Zeitungen nicht besprochenen, oder ihnen nicht bekannt gewordenen Umständen anzuführen. Es ist außer Zweifel, daß es der Polizei um den Ausgang der gestrigen Feierlichkeit ernstlich bange war. Ohne untersuchen zu wollen, was in dieser Beziehung die verschiedenen Pariser Blätter behauptet oder in Abrede gestellt haben, wird es Ihnen genügen, zu wissen, daß zu Anfang der vergangenen Woche dem König ein anonymes Brief zukam, worin ihm angezeigt wurde, daß sein Leben von neuem bedroht werde, und der Tag, an welchem er sich nach Notre Dame begeben würde, zur Ausführung des Mordplanes bestimmt sey. Was diesem Schreiben ein besonderes Gewicht verlieh, ist der Umstand, daß von derselben unbekanntem Hand, deren Schriftzüge dem Gedächtnisse Ludwig-Philipp's tief eingepägt geblieben sind, auch am Vorabend des Attentats Fieschi's dem König eine Warnung zukommen war, am folgenden Morgen nicht zur Musterung der Nationalgarde zu gehn, wenn er nicht sein Leben in Gefahr setzen wolle. Desgleichen hatte der Unbekannte einige Tage vor dem Attentat Alibaud's an den König geschrieben, er möchte auf seiner Hut seyn, da ein neuer Emisär der Republikaner den Auftrag habe, ihn, den König, im Hofe der Tuilerien zu ermorden. Bekanntlich fand der Mordversuch Alibaud's auch wirklich im Hofe der Tuilerien statt. Sie können sich denken, wie sehr unter diesen Umständen die Worte des geheimnißvollen Schupengels in Ludwig-Philipp die Ueberzeugung hervorbringen mußten, daß derselbe auch diesmal die Wahrheit geredet, da überdies die Berichte der Polizei mit seiner Warnung im Einklang standen. Aus diesem Grunde wurde demnach das Programm der Feierlichkeiten bei der Taufe des königlichen Enkels gänzlich umgeändert, und diese Cerimonie, die den ersten Bestimmungen nach mit ungewöhnlichem öffentlichem Pomp hätte begangen werden sollen, hatte gestern weit mehr das Ansehen eines Familienfestes. So ward die innere Ausschmückung der Kirche, wovon die Blätter seit Wochen sprachen, bei weitem einfacher angeordnet, als Dies zuerst beabsichtigt war; darum aber erschien sie um so geschmackvoller, weil jene grelle Ueberladung mit Bierathen und Draperien unterblieb, womit die Franzosen, wie wir bei der Krönungsfeier Napoleon's gesehen, sonst so freigebig sind. Die Säulen des Schiffes der Kirche waren bis zu ihren Knäusen hinauf mit golddurchwirktem rothem Sammt besetzt; — zwischen je zwei Säulen befand sich eine Trophäe von dreifarbigem Fahnen mit den Nummern der verschiedenen Legionen der Pariser Nationalgarde in der Mitte. Für die königliche Familie standen mit Sammt überzogene Bestuhle da, und über diesen schwebte hoch in der Luft ein breiter Thronhimmel, von der königlichen Krone überragt. Der Boden war mit kostbaren Teppichen belegt; vom Hochaltar bis zur Schwelle des Hauptportales prangten fünfzig krystallene Kronleuchter, und eben so viele vergoldete Kandelaber. Die Seitengänge der Kirche waren ganz vom Schiffe abgesperrt; es war Niemand darin, als einige Munizipalgardisten, welche Wache standen. Auf beiden Seiten längs des Schiffes reiheten sich die Behörden und Körperschaften, welche von Antdreyen zur Taufe eingeladen waren: rechts vom Altar das diplomatische Korps, die Kammern, und der Staatsrath, links die Deputirtenkammer, der Gemeinderath, und die zwölf Maires von Paris, und vor diesen, dicht am Altare,

die drei Kardinäle von Rouen, Arras, und Lyon, acht Suffraganbischöffe, der Erzbischoff von Antiochien, die Domkapitel von St. Denis und Notre Dame, und sämtliche Pfarrer der Hauptstadt. Vor dem Hauptaltar standen die Bestuhle der königlichen Familie, und zwar rechts die für den König der Franzosen, den König der Belgier, den Herzog von Orleans, den Herzog Alexander von Württemberg, links für die Königin der Franzosen, die Königin der Belgier, die Herzogin von Orleans, die vor sich den Grafen von Paris hielt, die Herzogin von Nemours, die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, die Prinzessin Klementine, und Madame Adelaide, — alle in Einer Reihe. Hinter ihnen waren links die Plätze für die Hofdamen, und rechts die für die Adjutanten des Königs und der Prinzen, so wie für das übrige Hofgesolge. Zunächst daran, auf Tribünen, welche sich an die Säulen des Kirchenschiffes lehnten, reiheten sich rechts: der Kassationshof, die Tribunale erster Instanz, die Friedensgerichte, und weiterhin der k. Gerichtshof des Seine-Departements, der Generalstab der Nationalgarde, die Obristen, Obristlieutenants, und Majore der dreizehn Legionen; links: die oberste Rechnungskammer, der Ober-Studienrath, die Akademie von Frankreich, die Direktion des Wasser- und Straßenbau's und der Bergwerke, die Generalleutenants, Generalmajore, und Stabs-offiziere sämtlicher in Paris befindlichen Regimenter. Am Eingang der Kirche war eine Abtheilung der Nationalgarde mit vier- undzwanzig Trommlern aufgestellt, um die Ankunft und Abfahrt des Königs anzuzeigen, und bei der Wandlung während der Messe die Trommel zu rühren. Die Minister endlich, die Marschälle und Admirale von Frankreich, erstere rechts und letztere links, saßen auf Tabourets dem König schräg gegenüber, und zwar in dem Raume vor dem Altar, wo die Taufhandlung vollzogen werden sollte. — Es war $\frac{1}{4}$ nach 11 Uhr, als die Kanonen, welche hinter der Notre-Dame-Kirche aufgestellt waren, die Ankunft des Königs verkündeten. Auf dieses Zeichen begab sich der Erzbischoff mit seinem Kapitel J. M. entgegen; unrichtig aber ist die Angabe des Messager, daß auch die drei Kardinäle den Hof beim Eintritt in die Kirche und beim Austritt aus derselben begleitet hätten. Die Rede des Erzbischoffs von Paris ist ohne weitere Bedeutung; nur liefert eine Stelle darin, wo der Graf von Paris als ein Sympotling Ludwigs des Heiligen bezeichnet wird, den legitimistischen Blättern von heute den Stoff zu gehässigen Ausfällen gegen die Herzogin von Orleans, weil sie protestantischen Glaubens ist. Auf der andern Seite war es auffallend, daß die Herzogin, als sie nach Unterzeichnung des Bivillaktes über die Taufhandlung an dem Stuhl des Königs vorüberschritt, sich zuerst vor ihrem Schwiegervater und erst dann vor dem Altar verbogte, während alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen, so wie namentlich die Königin der Franzosen, und die Königin der Belgier, das Gegentheil thaten. Vermuthlich hat die Herzogin, von ihren Muttergeföhlen bewegt, diesen Verstoß gegen die kirchlichen Formen in aller Unschuld begangen; gewiß aber ist, daß der Klerus es ihr sehr übel genommen hat, und ihr die Absicht unterlegt, sie habe dem Katholizismus dadurch öffentlich Hohn sprechen wollen. Es war auch wohl ungeschickt von Seiten des Hofes, daß man bei einer so wichtigen Feierlichkeit keinen Cerimonienmeister ernannt hatte, welcher dergleichen unangenehmen Vorfällen ganz gewiß vorbeugen haben würde. So waren z. B., anstatt daß Hofmarschälle oder sonstige Cerimonienmeister Jeden an seinen Platz geleitet hätten, Stangen mit den Inschriften: „Der Hof“ — „Diplomatisches Korps“ — „Kammern“ u. aufgestellt, um anzuzeigen, wo die betreffenden Chargen ihren Platz nehmen sollten; — eine ziemlich unfeine Art, die Plätze anzuweisen, und welche mehr an öffentliche Schauspiele anderer Art erinnert. — Der Gottesdienst begann mit Anrufung des heiligen Geistes und Absingen des Psalms Quem ad modum, und während dieses letzten Gesanges wurde die Taufe nach dem gewöhnlichen Ritus der katholischen Kirche vollzogen. Der Graf von Paris befand sich dabei auf den Armen seiner Gouvernante; nur bei der Begießung mit dem heiligen Wasser unterstützten ihn der König und die Königin der Franzosen als seine Vathen. Die Messe, welche hierauf folgte, dauerte kaum eine halbe Stunde, da der Erzbischoff die betreffenden Gebete still verrichtete, während das Orchester des Konservatoriums der Musik eine schöne Komposition von Elwart ausführte, worin Alexis Dupont und andere Sänger der großen Oyer die Solopartien sangen. Die Taufe war um Schlag zwölf Uhr be-

endet; die Messe dauerte nur bis etwa vor halb ein Uhr, worauf das Te Deum la domus angestimmt wurde. Zuvor unterzeichnete der König nebst allen Mitgliedern seiner Familie, so wie der König der Belgier, die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, der Herzog Alexander von Württemberg, und die drei anwesenden Kardinäle, den Zivilakt der Taufe, worauf der König, vom Hochaltar vortretend, rechts und links die fremden Gesandten und die beiden Kammern begrüßte. Sodann ward er vom Erzbischoff und dessen Kavaliel bis an den Wagenschlag geleitet. Beim Zurückfahren nach den Tuileries schlug der König vorsichtiger Weise einen andern Weg ein, als den er gekommen, und da kein Cortège dabei war, so wurde mit Blieschnele gefahren, zu welchem Ende der königliche Wagen, anstatt mit acht Pferden, nur mit zweien bespannt war, da der Kutscher sich auf diese Weise leichter durch die engen Gassen der Cité durchzuwinden vermochte. Die übrigen Feierlichkeiten des Tages erlitten nur einmal eine vorübergehende Störung; als Abends beim Konzert in den Tuileries der König sich auf dem Balkon zeigte, erscholl ein schriller Pfiff; allein dergleichen böselhafte Unbill von irgend einem wahnsinnigen „Republikaner“ kann bei jedem edel Gemüthten nur Verachtung erregen.

Rußland.

Von der russischen Gränze, 26. April. Man spricht von ernstern Erzessen, die in Folge der wiederholten Mißhärten und des dadurch herbeigeführten Mangels an Lebensmitteln in dem Gouvernement Moskau vorgefallen seyn sollen (Allg. Z.)

Baden.

† **Karlsruhe,** 8. Mai. Von Seiten der Kammer waren in den gestrigen Verhandlungen keine neuen Argumente zu erwarten, welche nicht schon in dem Kommissionsberichte ihren Platz gefunden hätten; von Seiten der Regierung aber war Red' und Antwort zu geben auf die Rechtsausführung jenes Berichtes. Der Finanzminister, Hr. v. Böckh, nahm als erster Redner diese Aufgabe über sich. Die Regierung stützt ihr Recht auf den §. 5 der Verfassung, wonach der Großherzog „alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, und sie unter den in der Verfassungs-urkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt.“ Mit der Staatsgewalt ist das Aemterrecht gegeben, mit diesem das Recht der Dienstpolizei, also auch das, Urlaub zu geben oder zu verweigern, und da anerkannter Maßen keine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung dieses Recht der Regierung beschränkt, so befindet sich das Ministerium in seinem Recht, und habe die Pflicht, dasselbe zu behaupten. Zugegebenen Falles, daß ein Staatsdiener in der Kammer ebenso dem Staat diene, als in seinem Amte, so würde doch über die Wahl zwischen den beiden kollidirenden Arten, dem Staate zu dienen, weder das Wahlkollegium noch der Gewählte, sondern lediglich das Staats-Oberhaupt zu entscheiden haben. Wenn der Staatsdiener, welchem der Urlaub verweigert werde, ein loyaler Mann sey, so werde er den Wählern erklären, daß er die Wahl nicht annehmen könne. Daraus, daß die Regierung im Jahr 1819 keinen Urlaub erteilte, folge nicht, daß sie das Recht nicht gehabt, sondern bloß daß sie keinen Gebrauch davon gemacht habe; 1820 aber seyen „Mißgriffe“ gemacht worden. Uebrigens habe auch 1833, was der Kommissionsbericht unberührt lasse, eine ausführliche Verhandlung über den Gegenstand stattgefunden; jeder Theil sey dabei auf seiner Behauptung stehen geblieben, und wenn keiner nachgeben wolle, während es wünschenswerth sey, einmal zu einer Entscheidung zu kommen, so habe man ja den Ausweg, sich an das Bundes-Schiedsgericht zu wenden. (Bekanntlich ist dieses Gericht noch niemals, weder von einer Regierung noch von einer Ständeversammlung, angerufen worden.) Was der Minister in Bezug auf die Gründe der Mäßigkeit sagte, welche der Kommissionsbericht im Interesse der Regierung geltend gemacht, übergeben wir, da billiger Weise Jedermann über das für ihn Mäßige die nächste Entscheidung hat; bemerkenswerth aber ist, daß der Finanzminister erklärte, die Absicht der Regierung gehe keineswegs auf eine wesentliche Verminderung der Staatsdiener in der Kammer. — Hr. Tresurt führte die Ansicht aus, daß im konkreten Fall die Urlaubsverweigerung nur als eine provisorische zu betrachten sey, bis die Kammer über diesen einseitigen Schritt definitiv mit entschieden habe; — ein Vermittlungsvorschlag, der sich durch die Negation von Seiten

der Regierung aufhebt. — Hr. Jolly, der Präsident des Justizministeriums, in dessen Bereich die beiden erfolgten Urlaubsverweigerungen gehören, sprach in gleichem Sinne mit dem Finanzminister, und wandte gegen Hr. Tresurt ein, daß die Motive einer Urlaubsverweigerung, als mit einer Menge von Umständen zusammenhängend, die sich nicht öffentlich diskutieren ließen, nicht wohl vor die Kammer gebracht werden könnten. — Hr. Sander stellte die Frage, wie sie von der Regierung gefaßt worden, um; so wie dort geltend gemacht worden, daß das Aemterrecht keine ausdrückliche Beschränkung durch die Verfassung gegen sich habe, also unangefochten sey, so machte er geltend, daß die Wählbarkeit der Staatsdiener in der Verfassung, welche dieselben als wählbar bezeichne, keiner Beschränkung unterworfen sey, während doch sonstige Beschränkungen aufgezählt werden, also vielmehr die Erwählung von Staatsdienern als unangefochten zu bestehen habe. Die Streitfrage liege wie ein Alys auf der Verfassung; er habe geschworen auf die letztere, und würde befürchten, für eiddrücklich angesehen zu werden, wenn er nicht festhalte. — Der Minister des Auswärtigen, Hr. v. Blittersdorff, erklärte, daß die Ueberzeugung der Regierung unerschütterlich sey, und daß sie ruhig, aber mit der Kraft ihres guten Rechtes handle. Die Verurteilung auf das Beispiel von Frankreich würde er sich gerne gefallen lassen, wenn der Fall gleich läge; dort seyen die Staatsdiener absehbar, und die Urlaubsverweigerung demnach ein Recht, auf das man leichtlich habe verzichten können. Die Regierung wolle nicht, daß die Ständeversammlung mehr und mehr eine Kammer von Staatsdienern werde, sondern daß alle Stände vertreten seyen; auf jene Art aber komme man immer mehr in das Theoriewesen und unpraktische Vielsprecherei hinein. Das Staatsministerium sey einstimmigen Entschlusses in dieser Sache; mit weiterem Diskutiren gelange man zu keiner Entscheidung; da diese nunmehr zu einer Nothwendigkeit geworden, möge man nicht, wie seither, papierene Schanzen von Verwahrungen aufbauen, sondern geradezu gehn auf dem verfassungsmäßigen Wege der Vorstellung, Beschwerde, oder Anklage. — Die Hh. Lauer, Speyrer, und Böcker erklärten, daß sie in Zeiten der Aufregung den Versuchen zur Ausdehnung der verfassungsmäßigen Rechte fremd geblieben, aber jetzt nicht gesonnen seyen, zu einer Reaktion im entgegengesetzten Sinne mitzuwirken, und auf eine Verständigung sey nach den schroffen Erklärungen der Regierung keine Aussicht mehr. (Vorsagung von der bisherigen Majorität.) — Hr. Welcker entwickelte, daß es sich um Ehre und Existenz der Kammer handle; die Rechte der Krone wolle die Kammer nicht schmälern, sondern sie beabsichtige wo möglich eine Verständigung zu erzielen; auch verzweifle er nicht daran, daß die Regierung im Interesse einer guten Stimmung des Landes für zweckmäßig halten werde, den bisherigen Status quo unangefastet zu lassen. Die von den Ministern dargelegte Ansicht aber greife das Wesen der Verfassung an; das Verfahren untergrabe den Rechtszustand, welcher die Basis aller Verfassungen sey. Die Regierung habe eine freitige Frage damit entschieden, daß sie pendente lite in den Besitzstand eingegriffen; um aber eine neue Bestimmung zu treffen, dazu sey ein Akt der Gesetzgebung erforderlich. Die hier in Frage stehende Urlaubsverweigerung würde er übrigens auch dann angreifen, wenn eine solche für dringende Fälle in der Verfassung vorbehalten wäre; dem der Fall sey kein dringender, sondern Hr. Wschbach in Konstanz der einzige Hofgerichts-Rath gewesen, der zugleich als Abgeordneter der Kammer angehöre, und erst nach Freiburg versetzt worden, wo man sodann ihm als dem älteren Kammermitgliede vor jüngeren den Urlaub versagt habe. Nach der bayrischen Verfassung, wonach die zu Abgeordneten erwählten Staatsdiener die Genehmigung der Regierung einzubolen haben, könne wenigstens der einmal gewährte Eintritt für die Dauer des Wahlmandats nicht mehr zurückgezogen werden; im Jahr 1833 aber habe in der badischen Kammer die Regierung bereits eine Erklärung abgegeben, wonach auch im Laufe der Dauer eines Wahlmandats der Urlaub zurückgenommen werden könnte. In Bezug auf die politischen Folgen endlich bemerke der Redner, Gefäß der Freiheit und Rechtsicherheit, so wie 1813 und 1814, sey die Hauptsache, und sprach sich bei diesem Anlasse gegen „Aufregung zum Nationalhaß“ und „Nationalpatriotismus“ aus.

(Schluß folgt.)